

**Beitragssatzung für die
Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
(VES-WAS)
der Stadt Amorbach**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung mit einem Gesamtvolumen von 919.711,47 € durch folgende Maßnahmen:

BA 01: Anbindung Stadtteil-Ortsnetze Neudorf/Reichartshausen mittels Wasserlieferungsvertrag an die Versorgung der EMB

- Verbindungsleitung zum Hochbehälter Wenschiedorf, PE 80 HD 160 x 14,6, SDR 11, 1.676 m
- Übergabeschacht mit Verbundwasserzähler
- Druckminderschacht vor dem Ortsnetz Reichartshausen
- Zubringerleitung zum Ortsnetz Neudorf, PE 80 da 125 SDR 11, 1.871 m

BA 02: Neubau eines Trinkwassertiefspeichers im Stadtteil Boxbrunn

- Trinkwasser-Tiefspeicher (Edelstahl) mit 2 x 40 m³ Inhalt und Betonfertigteilstelle
- Druckerhöhungsanlage mit Doppelpumpwerk je 10 m³/h (gesamt 20 m³/h) Fördermenge
- Mobiler Notstrom-Kombi-Erzeuger 400/230 V für Tiefspeichersystem, 6/5 kVA
- ca. 15 m Neubau Trinkwasserleitung PVC, DN 80
- ca. 15 m Neubau Trinkwasserleitung PVC, DN 140
- ca. 40 m Neubau Kanal PVC DN 150
- Einbau einer Feuerlöschpumpe für den Erstangriff über das öffentliche Versorgungsnetz

BA 03: Ertüchtigung des Trinkwassertiefspeichers im Stadtteil Beuchen

- Neubau Trinkwasser-Tiefbehälter (Edelstahl) mit 2 x 40 m³ Inhalt
- Druckerhöhungsanlage mit Doppelpumpwerk je 13 m³/h (gesamt 26 m³/h) Fördermenge
- Notstrom-Kombi-Erzeuger 400/230 V für Tiefspeichersystem, 16 kVA, automatisch synchronisierend
- ca. 95 m Neubau Abwasserkanal DN DA 65
- Erneuerung Signalübertragung zum Pumpwerk Kirchzell

BA 04: Ertüchtigung Wasserlieferung Stadtteil Beuchen (Maßnahmenträger Markt Kirchzell)
durch Beteiligung der Stadt Amorbach am Investitionsaufwand der Neuordnung der Wasserversorgung der Marktgemeinde Kirchzell, welcher der Wasserversorgung des Stadtteils Beuchen dient und der aufgrund des Vertrages zwischen der Stadt Amorbach und dem Markt Kirchzell vom 28.07.2000 als anteiliger Investitionsaufwand zu erstatten ist.

- Neubau Wasserwerk in Ottorfszell mit Ultrafiltrationseinrichtung, Entsäuerung, Desinfektion mittels Chlordioxid und Wasserverteilerinrichtung in 3 Hauptpumpengruppen
- Neubau Verbindungsleitung WW Ottorfszell, PE 100 HD DA 200 SDR 11, ca. 5.300 m
- Einbindung E-MSR-Technik, Neuverlegung von Signalkabel zum WW Ottorfszell, im Schutzrohr, ca. 5.500 m
- Erneuerung Pumpengruppe (Doppelpumpwerk mit 2 Kreiselpumpen) im Wasserwerk Brunnenfloßwiesenquelle
- Pumpenverrohrung Wasserwerk Brunnenfloßwiesenquelle und Erneuerung Einbindung der Signalanlage aus dem Hochbehälter Beuchen

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,14 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,10 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 26.11.2009

Schmitt
1. Bürgermeister